



Bezirkshauptmannschaft Landeck

Natur & Umwelt

Mag. Eva Loidhold

Telefon: 05442/6996-5520

Telefax: 05442/6996-5525

E-Mail: bh.landdeck@tirol.gv.at

DVR: 0016110

UID: ATU36970505

I:\Sachbearbeiter\Eva\Schreiben\2007\5-

Mai\4u_8886_24052007_PE.doc



Minderung des Bienenbestandes – Bienensterben Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Geschäftszahl 4u-8886/1

Landeck, 24.05.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bezirkshauptmannschaft Landeck ist zur Kenntnis gelangt, dass es im heurigen Frühjahr vermehrt zur Minderung von Bienenbeständen, insbesondere von Flugbienen, von verschiedenen Bienenzüchtern gekommen ist. Da auch die nicht sachgemäße bzw. unzulässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dabei eine Rolle spielen kann, wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Natur & Umwelt, auf die geltende Rechtslage hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hingewiesen:

Entsprechend dem Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2006, LGBl. Nr. 5/2007, dürfen Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden, wenn ihr Inverkehrbringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zulässig ist.

Vor Verwendung und Einkauf eines Pflanzenschutzmittels ist daher jedenfalls darauf zu achten, dass dieses Pflanzenschutzmittel in Österreich zugelassen ist. Nähere Auskünfte dazu können aus der Kundmachung gemäß § 33 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. II Nr. 128/2000, entnommen werden.

Grundsätzlich ist beim Verwenden von Pflanzenschutzmitteln dafür zu sorgen, dass eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt nach den jeweiligen Erkenntnissen der Wissenschaft und dem jeweiligen Stand der Technik zuverlässig vermieden wird.

Die Anwendungsvorschriften und die Indikationen, die Anwendungsarten, die Anwendungszeitpunkte und die Wartefristen sind einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf die ihnen zu behandelnden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse abzustimmen.

Dies bedeutet, dass jedenfalls die den verwendeten Pflanzenschutzmitteln beiliegenden Gebrauchsanweisungen zu beachten und strikt einzuhalten sind.

Weiters ist über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und das Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind jedenfalls die Menge und die Handelsbezeichnung der erworbenen Pflanzenschutzmittel sowie die Bezeichnung der Grundfläche, die Bezeichnung und die Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels und das Datum der Verwendung einzutragen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren.

Dazu wird festgestellt, dass dieses Spritztagebuch von jedermann, der Pflanzenschutzmittel verwendet geführt werden muss und bei Nachschau der Behörde jederzeit auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen dieses Erfordernis von der Verwaltungsbehörde strafrechtlich verfolgt werden können.

Darüber hinaus ist zum Schutz von Bienen bei Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 18/1949, Folgendes geregelt:

- 1) Die Anwendung von bienengefährlichen bzw. minderbienengefährlichen Mitteln auf blühende Pflanzen ist verboten.
- 2) Bei der Behandlung von Pflanzen mit bienengefährlichen bzw. minderbienengefährlichen Mitteln ist darauf zu achten, dass blühende Unter- oder Zwischenkulturen von den Mitteln nicht getroffen werden.
- 3) Pflanzen, die in einem Abstand bis zu 30 m von Bienenstöcken stehen, dürfen auch kurz vor und kurz nach der Blüte nur außerhalb der Flugzeit der Bienen mit bienengefährlichen bzw. minderbienengefährlichen Mitteln behandelt werden.

Sollte der Behörde zur Kenntnis kommen, dass die angeführten gesetzlichen Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes nicht eingehalten werden, so ist damit zu rechnen, dass diese Übertretung mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 7.500,00 geahndet wird.

Zur Information wird darüber hinaus noch angeführt, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln seit 2006 auch in den Cross-compliance Bestimmungen enthalten ist. Die Einhaltung dieser Cross-compliance Verpflichtungen werden seitens der Agrarmarkt Austria kontrolliert, sollten dabei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann dies eine Auswirkung auf die Förderungsvergabe im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderungen haben.

Es wird ersucht, diese Informationen einem möglichst weiten Personenkreis zukommen zu lassen, daher wird eine Veröffentlichung, zB in den Gemeindezeitungen oder sonstigen Informationsmedien, insbesondere im Bereich Landwirtschaft oder Obst- und Gartenbau, ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Eva Loidhold)